

## **Verordnung**

*vom 20. November 2018*

Inkrafttreten:

01.01.2019

## **zur Änderung des Beschlusses über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

in Erwägung:

Der Staatsrat nahm in seiner Sitzung vom 3. Juli 2017 zur Kenntnis, dass die verfügbaren Beträge gemäss der Programmvereinbarung für die Periode 2016–2020 damals bereits vollumfänglich vergeben und somit die Möglichkeiten für die Gewährung von Bundesbeiträgen für neue Restaurierungsvorhaben von Alphütten, vor allem für den Ersatz von Schindeldächern, seit Januar 2017 ausgeschöpft waren.

Nach der Abklärung anderer Subventionsmöglichkeiten beschloss der Staatsrat in seiner Sitzung vom 7. November 2017, den Anteil der Kantonsbeiträge für die Schindeldächer trotz fehlender Bundesbeiträge auf 20 % zu belassen.

Zunächst wurde vereinbart, Artikel 8 Abs. 3<sup>bis</sup> des Beschlusses für die Dauer eines Jahres zu ändern und diese Änderung im Zuge der gesetzgeberischen Arbeiten, in deren Rahmen der Beschluss in das Ausführungsreglement zum Gesetz über den Schutz der Kulturgüter aufgenommen werden soll, wieder aufzugreifen.

Im Laufe dieser Arbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der laufenden Abklärung zur Zusammenlegung des Amts für Kulturgüter und des Amts für Archäologie, stellte sich jedoch heraus, dass im Ausführungsreglement oder sogar im Gesetz über den Schutz der Kulturgüter weitere Änderungen vorgenommen werden sollten. Daher wurde beschlossen, die Änderung des Ausführungsreglements oder auch des Gesetzes in den kommenden Jahren umfassender zu prüfen und aus diesem Grund und im Einvernehmen mit der Finanzdirektion Artikel 8 Abs. 3<sup>bis</sup> des Beschlusses in seiner jetzigen Fassung beizubehalten, indem dessen Gültigkeit bis 31. Dezember 2023 verlängert wird. Bis dahin sollten die oben genannten Gesetzgebungsarbeiten abgeschlossen und der Inhalt des betreffenden Absatzes in das Ausführungsreglement integriert sein.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der Beschluss vom 10. April 1990 über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen (SGF 482.43) wird wie folgt geändert:

*Art. 8 Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> Sind die Bundesmittel im Rahmen der Programmvereinbarung ausgeschöpft, so kann für die vor dem 31. Dezember 2023 eingereichten Gesuche, welche die Voraussetzungen für die Bundesbeiträge erfüllen, der kantonale Anteil für die herkömmlichen Bedachungen mit Schindeln auf 20 % erhöht werden. Nach dieser Frist gilt Absatz 3.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL